

Staatsgewalt von oben her durch grössere oder kleinere Bezirksverbände bis hinunter in lokale Verhältnisse. Auf der anderen Seite, aus den persönlichen wirtschaftlich-sozialen Motiven, erwächst eine starke Differenzierung des Vermögens der Einzelnen auf agrarischem Gebiete und damit das Bildungsmotiv eines neuen agrarischen Adels. Die Merovinger haben nun mit diesen Motiven gearbeitet. Wir können sehen, wie sie den neuen Adel begünstigen, und wie sie ihn durch ein altes Motiv des urzeitlichen Absolutismus, den Begriff des Dienstes und der Gefolgschaft an sich binden, wie sie auf diese Weise eine Klasse höher stehender Volksgenossen als Organe einer überall durchgreifend gedachten Verwaltung, der Grafen-Verwaltung, entwickeln, und wie sie sogar die neuen sich eben bildenden Lokalverbände in der *Decretio Chlotarii et Childeberti* ihrem Staate dienstbar zu machen suchen. Es sind das Richtungen der Entwicklung, die es zugleich gestatten, das alte Ziel des germanischen Staates, die Wahrung des Friedens, nun weit hinweg über die früheren kleinen Völkerschaftsgebiete auf ein grosses Reich zu erstrecken. Und mehr noch, indem in den Staat der Merovinger das Christentum einzieht, wird das Staatsideal gelegentlich auch schon auf Zwecke der persönlichen und sozialen Fürsorge erweitert. Freilich handelt es sich in dieser Hinsicht mehr um eine persönliche Tätigkeit der Könige, mehr um einen Ausfluss gleichsam eines individuellen Christentums in Angliederung an die uralte Verpflichtung der Herrschenden, im *Haus Milde* (Freigebigkeit) zu üben, so dass sich im ganzen und grossen das Staatsideal doch auf Friedenswahrung vornehmlich vermöge einer stark durchgreifenden Rechtspflege beschränkt sieht.

Schaut man über die merovingischen Zeiten hinweg hinein in das Reich der Karolinger, so kann man eigentlich nicht sagen, dass für die interne Entwicklung zu den merovingischen Zielen neue hinzugekommen wären. Nach aussen freilich tritt das Ideal der Kaiserkrone hinzu, und von ihm aus ergeben sich auch starke Reflexe auf das innere Verfassungsleben. Im ganzen aber sind die Ziele die alten, und nur dies unterscheidet das Zeitalter des neuen, anfangs ungemein kräftigen Herrschergeschlechts, dass sie mit grösserer Sicherheit durchgeführt werden. Inzwischen aber war schon eine neue Staatsverfassung im Anzuge:

III. Der Lebensstaat des Mittelalters.

Der Lebensstaat ist bekanntlich eine weit über die ganze Erde hin verbreitete Verfassungsform, die ganz regelmässig in naturalwirtschaftlichen Zeiten auftritt, wenn wir zunächst einmal die Datierung von der wirtschaftsgeschichtlichen Seite hernehmen wollen. Der Zusammenhang ist hier sehr einfach. Entsteht in urzeitlichen Staaten, mögen sie noch reiner Demokratie oder auch urzeitlichem Absolutismus angehören, mit zunehmender Sesshaftigkeit und zunehmender Entwicklung der Naturalwirtschaft das Bedürfnis steigender Friedenswirtschaft und Staatsverwaltung, so können in einem solchen Zustande, da Grund und Boden das einzig vorhandene wirtschaftliche Machtmittel ist, die Beamten nicht in Geld, sondern sie müssen in Erträgen von Grund und Boden bezahlt werden. Hieraus entsteht dann eine besondere Form relativer Unabhängigkeit der Beamten, denn während der geldwirtschaftlich bezahlte Beamte immer von dem Erfliessen seines Gehaltes von einer bestimmten Zentralkasse abhängig bleibt, ist der naturalwirtschaftlich besoldete im Besitze des Grundes und Bodens, dessen Erträge ihm als Gehalt dienen, und verfügt damit, geldwirtschaftlich ausgedrückt, gleichsam über das Kapital, als dessen Zinsen sein Gehalt erscheint. Diese Stärke gibt ihm eine verhältnismässig grosse Freiheit. Allerdings lassen sich lebensstaatliche Verhältnisse auch noch anders entwickelt denken. Namentlich in späteren Stadien des Lebenswesens, bei Beginn der Geldwirtschaft, kann es vorkommen, dass zahlreiche Lehen auf Geld eintreten. Dieser Fall, wie eine ganze Reihe anderer hier nicht zu erwähnender Indizien, ergibt nun schon, dass es sich bei dem Lebenswesen allerdings vornehmlich um eine naturalwirtschaftliche Erscheinung handelt, dass das naturalwirtschaftliche Motiv aber an sich das Wesen des Lebenswesens noch nicht deckt. Vielmehr tritt als eigentlich charakteristisch ein psychologisches Motiv auf, das der Treubindung. Der Fall ist deshalb in so hohem Grade interessant, weil uns die Quellen für die Lebenszeit zum ersten Male stark genug fliessen, um eine unbedingt sichere Verbindung zwischen den höheren psychologischen Motiven und der Entwicklung der staatlichen

Form aufzudecken. Man weiss, dass das Lehenwesen erst dadurch vollständig wird, dass sich mit der Übertragung von Grund und Boden an den belehnten Beamten seinerseits ein besonderer Eid gegenüber der Regierungsgewalt, in den meisten Fällen dem Herrscher, verknüpft. Diese Konstruktion ist insofern eigentümlich, als wir hier für ein wichtiges Verhältnis des Staatsrechts ein durchaus sittliches Motiv, das des Treugelöbnisses, eingespannt finden. Das Rätsel löst sich durch einen Blick auf die Sittengeschichte. Wir befinden uns in einer Zeit psychologischer Entwicklung, die man als typisches Zeitalter bezeichnen kann, und in der die heutigen scharfen Gegensätze zwischen Sitte und Recht noch nicht bestehen, vielmehr alle sittlichen Begriffe noch so gebunden erscheinen, dass ihnen in bezug auf die beiden Personen, welche bei ihnen jeweils in Frage kommen, der Zwang der Reziprozität, ja der vertragsmässigen Gegenseitigkeit innewohnt. In einem Zeitalter von einer solchen Gebundenheit der sittlichen Begriffe versteht es sich ohne weiteres, dass einer dieser Begriffe, der der Treue, direkt in den Mittelpunkt und das eigentliche Herz der staatlichen Entwicklung und Konstruktion des öffentlichen Rechts treten kann, derart, dass er für den ganzen Staat dieser Zeit das eigentlich Charakteristische ist.

Freilich werden wir später sehen, dass diese Erscheinung, die auf den ersten Blick befremdend wirken kann, doch keineswegs eine Ausnahmeerscheinung ist. Immer und überall ist der Staat nichts, als die soziale Reflexbildung des besondern Charakters der jeweils vorhandenen psychologischen Persönlichkeit des Einzellebenden.

Der reguläre Lehenstaat ist in Europa am besten in den westlichen Staaten entwickelt worden. Hier vereinigten sich Landübertragung und Treueid im Bereiche verhältnismässig kleiner Herrschaften zu einer teilweise überaus wohlgegliederten, architektonisch von unten her das Ganze bis oben hin umfassenden Form, sodass wenigstens in der Rechtstheorie der Satz, „nulle terre sans seigneur“ ausgebildet werden konnte. Tritt damit hier der mittelalterliche Staat in vollendeter Form auf, so ist dafür wohl vor allem die Kleinheit der Staatswesen, die sich bildeten, von Bedeutung gewesen. Mit der Lehenverwaltung lassen sich weit ausgedehnte Territorien nur sehr schwer beherrschen, denn die für eine solche Herrschaft notwendigen Verkehrsmittel und namentlich die Regelmässigkeit der Wirksamkeit solcher Mittel ist naturalwirtschaftlichen Zeiten im allgemeinen versagt. Mit dieser regulären und glücklichen Fortbildung der mittelalterlichen Staatsform hängt es zusammen, dass die westlichen Staaten Europas denn auch einen sehr ruhigen und glücklichen Übergang zu der absoluten Monarchie des 15.—18. Jahrhunderts erlebt haben. Der absolute Staat dieser Zeit stellt sich zu dem Lehenstaat nicht anders als der urzeitliche Absolutismus zu der ihm vorhergehenden Demokratie. Er ist in gewissem Sinne eine Fortbildung, insofern nämlich die neuen politischen Motive, denen er verdankt wird, aus dem älteren Staatswesen, ohne dass dieses ganz zerstört wird, organisch hervorwachsen und eigentlich nur einer stärker eintretenden Individualisierung der einmal vorhandenen Kultur verdankt werden. Im 14. und 15. Jahrhundert ist allerdings diese Individualisierung sehr beträchtlich gewesen, und es ist bekannt, wie in dieser Zeit langsam die Naturalwirtschaft durch die Geldwirtschaft abgelöst zu werden beginnt, und wie schon vor diesem Prozesse sich die Entwicklung zwischen agrarisch arm und agrarisch reich in der Durchbildung der Grundherrschaft des 13. und 14. Jahrhunderts herausgestellt hatte. Diese starken Motive des Wirtschaftslebens reflektieren dann in dem höheren Geistesleben in dem, was man wohl als Individualismus der neuen Zeit gegenüber der sogenannten Gebundenheit des Mittelalters zu bezeichnen pflegt. Inwiefern damit der Übergang zur absoluten Monarchie verknüpft ist, wird weiter unten geschildert werden.

In Deutschland ist der Verlauf der lehenstaatlichen Periode kein so normaler gewesen, wie im westlichen Europa. Anfangs allerdings, im 8. bis 10. Jahrhundert, schien der Lehenstaat gerade in Deutschland besonders kräftig entwickelt zu sein. Im Grunde aber handelte es sich dabei mehr um eine Fortdauer des urzeitlichen Absolutismus, der durch die Idee des Kaisertums noch einmal besonders befruchtet wurde, und eine Indienstellung des Lehengedankens in die herkömmlichen Verwaltungsgleise dieses Absolutismus, als um eine klare rasch zu völlig bestimmter Auffassung führende Durchbildung des Lehenwesens. Unter diesen Umständen stellte sich nacher, im 12. und 13. Jahrhundert, heraus, dass die nun nicht mehr aufzuhaltende Durchführung des Lehenstaates den alten Absolutismus allerdings zu zerstören imstande war, nicht aber die Kraft

besass, von sich aus in einer rein monarchischen wohlgegliederten Staatsform über das viel zu grosse Reich hin Fuss zu fassen. So ergab sich denn für das Reich, das in gänzlichem Ruin seiner Finanzen und in vergeblichen Versuchen zur Begründung einer Verwaltung im Laufe des 13. Jahrhunderts zerschellt war, ein halb staatloser Zustand, der auch dann noch fort dauerte, als seit Rudolf von Habsburg die Krone neue Träger erhalten hatte. Die Lage wurde noch komplizierter dadurch, dass in diesen Zustand hinein nunmehr die Entwicklung der Geldwirtschaft fiel, bei der die Organisation des neuen Zustandes nicht voll und gleichmässig organisch dem Volksleben eingefügt werden konnte, sondern vielmehr in den Städten besondere, lokal stark betonte Zentren suchte, was dann zur Entwicklung mehr oder minder selbständiger Städtewesen geführt hat. Da nun gleichzeitig in den einzelnen, aus dem Reiche sich mehr oder minder auslösenden Territorien der Feudalismus speziell begründet zu werden begann, diese Gründung aber wiederum schon deshalb misslang, weil zu ihrer Durchführung der unbedingt notwendige Treubegriff des früheren Mittelalters allmählich hinwegfiel, so ergab sich ein allgemeines Chaos der Entwicklung, durch welches namentlich die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts, sowie die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts charakterisiert wird. Versuchte man aus ihm in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und noch in der ersten des 16. durch die Entwicklung eines Föderativsystems herauszugelangen, so war dies ein Gedanke, der in einem Zeitalter des aufkommenden persönlichen Individualismus gewiss sehr nahe liegen musste. Allein, war er durchführbar? Föderativstaaten sind im allgemeinen Staatsbildungen sehr hoher Kultur, und ihre Berechtigung beruht in der wohlwogener gegenseitigen Abgrenzung mehr heimatlicher und territorialer und sehr weiter grosse Landstrecken umfassender Reichsinteressen, auf einem Gegensatz mithin, der in dieser Weise dem 15. Jahrhundert wohl kaum schon als Motiv einer Staatsbildung geläufig sein konnte. Wie dem auch sei, der Versuch der Bildung eines Föderativstaates gelang nicht. Es kam vielmehr zu einer sozialen Revolution, die sich mit der kirchlichen Revolution zeitlich zusammenfand, und da die Kaiser der späteren Zeiten nur noch sehr selten gänzlich misslungene Versuche zur Durchbildung eines Reiches in der Richtung des nunmehr in Europa herrschenden Absolutismus gemacht haben, so ging das Reich einem durch nichts mehr aufzuhaltenden Ruin entgegen. Der Absolutismus aber hat sich in Deutschland in den einzelnen Territorien durchgebildet.

IV. Absolutismus des individualistischen Zeitalters.

Sucht man die Wurzeln des Absolutismus des 15.—18. Jahrhunderts klar zu legen, so liegt es nach der bisherigen Auffassung der Dinge am nächsten, von wirtschaftlich- und sozialgeschichtlichen Erscheinungen auszugehen. Es würde da gesagt werden können, dass die grossen Grundherrschaften der künftigen Herrscher in den einzelnen Territorien schon seit ihrer Durchbildung im 10. Jahrhundert anfangen, ein starkes wirtschaftliches Rückgrat des kommenden Absolutismus abzugeben, dass weiterhin die Überweisung oder die Usurpation von Reichsrechten die Territorien rechtlich mit staatlicher Gewalt ausstattete, dass von diesen beiden Motiven her schon im 13. Jahrhundert von Landesstaaten geredet werden konnte, dass diese sich dann mit dem ersten Einziehen geldwirtschaftlicher Tendenzen von der lebensstaatlichen Gliederung ihrer Verwaltung freimachten, und dass dieser Vorgang unter der allgemeinen Zunahme der Geldwirtschaft sich bis zum 18. Jahrhundert stärker und stärker fortsetzte. Von diesen verschiedenen Motiven wäre wohl bloss das letzte noch einer weiteren Ausführung bedürftig. Der Urkundenvorrat des 12.—14. Jahrhunderts beweist beinahe für alle Gegenden Deutschlands die allmähliche Abwandlung der ursprünglichen Lebensverwaltung, und da, wo diese Verwaltung schon ganz selbständig geworden war, ihren Ersatz durch neue Verpflichtungen im Sinne eines primitiven modernen Beamtentums. Die Übergangsformen sind dabei sehr mannigfaltig, aber überall sehen wir, wie an Stelle des treueidlich gebundenen und naturalwirtschaftlich besoldeten Beamten der früheren Jahrhunderte ein mehr oder minder geldwirtschaftlich besoldeter und dem Herrn zu absoluter Verfügung stehender, vielfach militärisch geschulter und sich anfangs keineswegs besonderer Standesrechte erfreuender Verwaltungsdiener tritt, der in der Regel den Namen Amtmann geführt hat. Ist dabei der Amtmann in den einzelnen Staaten die Stütze der Lokalverwaltung, so tritt allmählich immer stärker über